



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XI. Entschluß der Evangelischen Fürstlichen Stände, ihre Gravamina auch ohne Zutritt der 2. Evangelischen Chur-Fürsten, zu exhibiren. Darüber gehaltenes Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.1645.
Dec.

comme par exemple, l'Archevêque de Cologne a des suffrages pour Paderborn, Munster, Hildesheim, celui d'Osnabruge, de Minden, d'Osnabruge & de Verden &c. ainsi que de cette sorte & s'il falloit passer par des décisions de cette nature, la pluralité des voix l'emporteroit toujours selon le caprice de ces Messieurs au defavantage des Couronnes & de leurs Alliés. C'est pourquoi du commencement on a toujours parlé de cette pluralité & soutenu, que dans cette Assemblée même il en falloit régler les abus & les mauvaises consequences, comme les veritables sources de toutes les resolutions, & qui ont donné naissance & nourriture à cette guerre, & éclairer par la raison cette confusion des voix, en quoi la Mediation & l'autorité des Couronnes, qui n'ont d'autre but pour les affaires publiques, que la justice & le repos, pourront le mieux réussir.

§. XI.

Entschluß
der Evange-
lischen Fürst-
lichen Stände,
ihre Grava-
mina, auch
ohne Zutritt
derer zwey Ev-
angelischen
Churfürsten,
zu exhibiren.

Nach also erledigten Admissions-
Streit, und da auch die Kayserlichen Le-
gati nicht ferner geweigert, die *Salvos*
Conductus vor die *Mediatos*, so viel deren
verlangt werden würden, zu ertheilen;
hielten die Fürstliche Evangelische Le-
gati vor gut und nöthig, ihre *Gravami-
na*, sowol den Kayserlichen Gesandten,

als den Cronen, und den Catholicis,
zu übergeben, ohngeachtet die Evange-
lische Churfürsten, Sachsen und Bran-
denburg, wegen des vorgewalteten Ex-
cellenz-Streits, ihre Meynung darüber
nicht entdeckt hatten, denen jedoch ihre
Nothdurfft amoch beyzufügen, laut fol-
genden *Protocolli*, reserviret wurde:

Protocollum Osnabrugense, den 14. Decembr. 1645.

Directorium: Erinnert, es seye ohnlängst beliebt, die *Gravamina* den Kay-
serlichen, Schwedischen und Mayntischen durch bereits benannte *Deputatos* zu ex-
hibiren. Nun seyen sie beyammen, also die Frage, wann es fortzustellen?

Altenburg: Mit ehestem, man könne wohl damit verfahren, weisen zumalen
Schweden vielfältig aufs inständigste darum angesuchet; *Trautmansdorff*
urgire es auch die Frage durch wen ic. sey resolviret, wem ingleichen; Allein die
Anbringen ein und andern Orts wären nicht einstimmig. Er halte, bey den Kayser-
lichen wären die dahin zu stellen: Ihrer Kayserlichen Majestät gebührte allerunter-
thänigster Ruhm und Dank, daß Sie die Deynung zu diesem heilsamen Werke ge-
than, man wolle Dero Herren Abgesandten die *Gravamina* zu dem Ende überge-
ben, damit Sie die Herren Catholicische zur Beschleunigung und Billigkeit anmahnen,
und vor extremis warnen möchten; hingegen seye man zu Christlicher, friedlicher
Beylegung, und was gegen Gott und der Posterität nur immer verantwortlich,
geneigt und erbdthig. Schweden wäre auch für die Begierde der Beruhigung des
lieben Vaterlandes Dank zu sagen, und um Continuation der Assistenz zu bitten.
Chur-Maynt könnte man aus der Cronen Proposition und der Kayserlichen Decla-
ration

1645.
Dec.

ration repräsentiren, wie nothwendig diese semina diffidiorum zu vertilgen, und darbey keine Stunde zu versäumen. Nunmehr stehe es an ihnen, die Sache mit Billigkeit zu befördern. Wollten sie ihre vermeynte Beschwerde auch beybringen, möchten sie es bald thun, und uns zu den Tractaten mit ihnen kommen lassen, damit wir uns super modo & loco tractandi vereinbaren können; Oesterreich halte, des Päpstlichen Nuncii wegen müsse man Münster meyden, dann der würde bey allen Actibus fulminiren ic. Post relationem seye nöthig, daß wir uns hierinnen mit einander vergleichen und allerhand gute Vorschläge comportiren. Den Franzosen solle man die Gravamina in Latein neben einem Schreiben übersenden, und sie um Interposition bitten.

Weymar: Weilen die von Münster allhier anwesende Deputirte selbst Ansuchung thun, das Werk nicht zu differiren, sondern zu übergeben, so gar, daß auch Oesterreich es pro labore sacro sancto & dieferiato expediendo, und für den Ochsen, der im Brunnen liege, gehalten, also könne man ihnen wol gratificiren, und conformire er sich, der Ingredientien wegen, mit Altenburg.

Braunschweig: Weilen die Catholischen selbst eilten, sollte mans auf sie stellen, Herr OXENSTIERNA wolle übermorgen auf Münster, derwegen wäre es gut, wenns morgen Nachmittag beschehen könnte; Gegen dem Moguntino dürffe man keiner weitem Handlung gedencken, auch nicht loci & temporis. Der Kayser sey hierin Parthey, also könne man Ihm kein Arbitrium einräumen, sondern Dank sagen, daß er die Thür zur Beylegung der Dissidien öffnen wollen. Succis sey auch zu danken, und Vertröstung bffterer Communication zu thun; Frankreich könne man das Deutsche Exemplar samt einem Brief zusenden, benebens dem Lateinischen Extract.

Pommern Stettin: Er wisse nicht, was bishero vorgelauffen, weilen er denen Consultationen nicht beygewohnt; begehre sich nicht zu separiren, sondern alles, was zum Frieden dienet, approbiren. Vor wenig Tagen hätte Altenburg seinen Collegem eine Conferenz angeboten, worüber sie deliberiret und gefunden, daß sie deren nicht statt geben können, sie werden dann Ihro Excellenz tractiret. Wären in Hoffnung gestanden, allerseits Principalen würden die Sache componiret haben, allein, weil es nicht geschehen, könnten sie von ihrem Befehl nicht weichen, hätten doch dem Secretario Erwehmung gethan, er Wesenbeck und Fromhold wollten nomine Collegarum mit Altenburg conferiren, er hätte aber gemeldet, dessen wäre er nicht befähiget, wolte ihnen aber die Gravamina lassen, und möchten sie ihre monita ad marginem setzen, welches sie, Chur-Brandenburgische, für nachtheilig und nachdencklich ermessen, weilen es wider das Herkommen zwischen den Chur- und Fürsten-Rath, doch hätten sie es mit ihren Collegis communiciret, und befunden, daß es gnuß Oblationis gewest, daß sie beyden die Communication angeboten, sie seyen auch Chur-Brandenburgische Legaten, und wäre ihnen nicht angestanden, den Secretarium zu hören, begehren keine Punctualität, man hätte es ihnen im Fürsten-Rath so leicht als ein Secretarius überlieffern können; sie könnens, für anders nichts als einen Despect aufnehmen, wollen sich derhalben entschuldiget haben, Electoris Respect verführe hierunter, sie, Gesandten, seyen excepto titulo Excellenz allesamt gleich, also wäre es eins gewest, ob man mit Herrn Grafen von Witgenstein oder ihnen tractiret. Man begehre sich zwar nicht zu separiren, sondern in puncto Gravaminum uns zu assistiren, habe sich auch dessen gegen den Kayser und Churfürsten erkläret, hoffe, Wettern und die von Churfürstlichem Geblüt, werden hierinnen ihr selbst eigen Interesse beobachten. Man möchte im Ende die Gravamina übergeben, aber das Chur-Brandenburgische Sentiment nicht übergehen, sie begehren die Sache an Ihro Excellenz zu bringen, wolle man aber die Exhibition sobalden thun, müssen sie es dahin stellen, und möge es salva Deputatione Saxonica & Brandenburgica Electorali, nomine Principum & Statuum allein geschehen. Die Gravamina wären res communis, und bekant, daß mans conjunctim tractiret, stellen also alles auf Nachdencken.

Wolgast;

1645.
Dec.

1645.
Dec.

Wolgast: Hätte einerley Instruction, also conformire er sich.

Worüber sich Altenburg erkläret, daß Chur-Brandenburg gute und dem Evangelischen Wesen vortrügliche Consilia führe, sey jederman bekannt, und Ihrer Durchlaucht Eysen zu loben, er vernehme mit Freuden, daß man in solcher Intention continuire, und solche Consideration habe beyder Conferenz Nothdurfft nach sich gezogen. Man habe ihnen keine Deputatos zu uns zumuthen dürfen, derwegen man die Gravamina dem Herrn Pommerischen, der allezeit bey uns geseßen, durch den Secretarium insinuiren lassen, nicht zum Despect, sondern ad exemplum der Churfürsten, die uns, bey Ablegung der Kayserlichen Declaration, auch mit beyden ihren Secretariis tractiret, in Hoffnung, Pommeren würde sich nicht gewegert haben, es anzunehmen; kein Despect sey Niemand zu Sinn gekommen, der Secretarius habe nicht zu conferiren, sondern nur zu übergeben gesucht, auch um deren Erinnerung Bezeichnung eventualiter gebeten. Daß man mit den Pomeranis per Deputatos handeln sollen, gereiche dem Collegio zu Despect; Kayser und Königl. Gesandten geben der Fürsten und Stände Deputatis Audienz, worum nicht Churfürsten. Zudem habe man Vertretung gethan, in publicis & communibus causis über den Titul sich nicht zu opiniastriren. Von den hiesigen Herren Abgesandten werde den doch kein Churfürstlicher bekommen, es sey eine Neuerung, man solle derhalben das Publicum nicht hindern, Ihro Churfürstliche Durchlaucht sey ein dapper sanftmüthiger Herr; die Churfürstliche Verein könne reliquis Statibus kein Präjudiz zuziehen, und solle man solche auch nicht darhin ausdeuten; Pomerani möchten ihre Collegas zu Hindanlassung dergleichen Vanitäten disponiren, das bonum publicum müsse mit darunter leiden. Welcher Meynung alle Anwesende beygestimmt.

Mecklenburg: Ob mit Chur-Brandenburgischen weiter Conferenz zu suchen, oder loco illorum, cum Pomeranis, sey die Frage, es werde es aber die Zeit nicht wohl leiden. Schweden wolle Gallis die Gravamina selbst insinuiren.

Sachsen-Lauenburg: Cum majoribus.

Conclusum: Fiat insinuatio per Deputatos. Weilen die Frage fürkommen: Ob mit Pomeranis und Chur-Brandenburgischen zu conferiren, werden sie auszutreten ihnen belieben lassen.

Pommern: Habe die Altenburgische Declaration angehört, und was Magdeburg des Abtritts halben an sie gesonnen, vernommen. Altenburg betreffend, sey nicht Herkommens, daß Gesandte mit Secretarien tractirten, was bey Eröffnung der Kayserlichen Declaration vorgegangen, wäre ihnen ohnbewußt, und damalen vielleicht keine Secundarii Legati hier gewesen, jetzt seyen deren vorhanden: Actus secundarius sey nicht einzuführen; siehe dem Fürsten-Rath bevor, zur Conferenz jemand aus ihrem Mittel zu deputiren, quidni & Electoribus? Man habe also Glimpff gebrauchen wollen. Ihro Durchlaucht prätendiren den Titul nur respectu Venedig. Das Magdeburgische Ansinnen aber kamme ihnen recht befremdlich vor, dergleichen sey nie keinem zugemuthet worden, man solle sich nicht übereilen, sondern die Sache besser begreifen.

Altenburg: Erläutert sich, man habe dem Secretario nicht zu conferiren, sondern zu exhibiren abgesandt, und könne diese Umfrage auf andere Zeit ausgestellt werden.

Conclusum denuo: Die Gravamina morgen zu exhibiren, und Chur-Sachsen und Brandenburg ihre Nothdurfft zu reserviren.